

**Bei Ehrenbeleidigungsklagen.**

Beim Bezirksgericht Josefstadt fanden gestern in zwei Sälen Verhandlungen über Ehrenbeleidigungen statt, die bereits im Zeichen der seit 1. Jänner d. J. in Kraft getretenen neuen Gebührenpflicht für Privatanlagen standen. Gleich bei der ersten, vor dem Bezirksrichter Dr. Ziella stattgehabten Verhandlung zeigte es sich, daß das Klagen derzeit sehr kostspielig ist. Es wurde über die Ehrenbeleidigungsklage der Frau Leopoldine Knoth gegen die Wachtmeistersgattin Marie Czepicka verhandelt. Nach Inhalt der Klage hatte die Beschuldigte die Klägerin teils mündlich, teils schriftlich auf drei offenen Korrespondenzkarten beschimpft. Die Angeklagte, die zur Verhandlung nicht erschienen war, wurde zu drei Tagen Arrest verurteilt. Der Klagevertreter hatte vorzuschußweise an Stempelgebühren 8 K. 50 S. zu erlegen, und zwar einen Kronenstempel für seine Vollmacht, einen Kronenstempel für das Verhandlungsprotokoll, einen Fünfkronenstempel als Urteilsgebühr, endlich für die dem Akt beigelegten drei offenen Korrespondenzkarten eine Stempelgebühr von je 50 S.

Wesentlich teurerer stellte sich die nächste vor demselben Richter stattgehabte Verhandlung, in der es sich gleichfalls um eine gewöhnliche Ehrenbeleidigungsklage zwischen zwei streitenden Frauen handelte. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung der Angeklagten in einem Punkt der Anklage, während in dem zweiten Punkt der Klage ein Freispruch erfolgte. Sowohl der Klagevertreter wie auch der Verteidiger meldeten gegen das Urteil die Berufung an. Als Stempelgebühren mußten in diesem Falle erlegt werden: Eine Krone für das Verhandlungsprotokoll, je eine Krone Vollmachtsstempel, fünf Kronen Urteilsgebühr, ferner je drei Kronen von beiden Parteien für die Anmeldung der Berufung, endlich mußte der Klagevertreter einen Fünfkronenstempel als Urteilsgebühr für die bevorstehende Berufungsverhandlung erlegen, welche Gebühr im Falle der Anmeldung der Berufung durch den Kläger im vorhinein zu bezahlen ist. Für den Fall der späteren Zurückziehung der Berufung wird diese Gebühr der Partei gegen Vorweisung einer Bestätigung des Bezirksgerichtes beim Taxamt zurückgezahlt.

Die Wirkung der Gebührenpflicht äußerte sich bereits in der Tatsache, daß zahlreiche Ehrenbeleidigungsklagen von den Parteien vor der Verhandlung zurückgezogen wurden, andre Parteien wieder zur Verhandlung nicht erschienen waren. In allen diesen Fällen wurde das Verfahren vom Richter gemäß § 46 eingestellt. Der Bezirksrichter Dr. Dsio machte die Parteien, die ohne Vertreter erschienen waren, vor Eingehen in die Verhandlung auf die Stempelpflicht aufmerksam und legte ihnen auch nahe, zur eventuellen Vermeidung von Zahlung der Urteilsgebühr einen Ausgleich einzugehen. Von dem Armenrecht selbst hatten bisher mit Rücksicht auf die kurze Spanne Zeit noch keine der gestern erschienenen Parteien Gebrauch gemacht.